## Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29.01.2008 (SächsGVBI. S138, 148), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBI.S. 482), in der jeweils geltenden Fassung Kreis: Gemarkung : Gemeinde: Vermessungsbüro Geschäftszeichen (Bitte bei Rückfragen angeben) Dipl.-Ing. Ralph Paulsen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Scharfenweg 6 02625 Bautzen 1 Antragsteller Name, Vorname des Eigentümers : Bezeichnung der Behörde : Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort/Sitz: Telefon privat 1) 1): Telefon dienstlich 1): Telefax dienstlich 1): Telefax privat 1): E-Mail 1): Kostenschuldner Antragsteller ist Kostenschuldner П Anderer: Name, Vorname : Bezeichnung der Behörde : Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort-/-Sitz: 3 Beantragte Katastervermessung ☐ Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ☐ Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden ☐ Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung ☐ Katastervermessung an langgestreckten Anlagen ☐ Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

<sup>1)</sup> Angabe freiwillig

	3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken							
_	Angaben zum Verwendungszweck und zur Aufteilung der zu bildenden Flurstücksteile  Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der Darstellung							
	beantragtes Flurstüc	k Teilstück	Ver	wendungszweck	Trennstück			
-								
-					<u> </u>			
-								
}								
-					+			
L		1						
<u>An</u>	Angaben zum neuen Grenzverlauf							
П	☐ Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt							
_								
Ц	Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche							
	☐ Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze							
	Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)							
3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden								
	Gebäude							
	Flurstück	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in						
				nach dem 24.06.1991 errichtet oder in				
		seinen Außenmaßen v	vesentlich verändert	seinen Außenmaßen wesentlic	h verändert			
		⊔		<del>                                     </del>				

	beantragtes Flurstück	vollständig	Flu		ksgrenze zu rstück	siehe beiliege	ende Darstellung
		+					 _
Kat □	tastervermessung an langges Der Verlauf der langgestreckt			aus d	er beiliegende	n Darstellung	
	beantragtes Flurstück		Katego I II	orie	Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen ode Gleise
				╁			
				恄	<del>                                     </del>		
					<u> </u>		
				믐			
Erlä	iuterungen zur Kategorie :				1	,	
I	I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen						
П	Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und	d Gewässer 2. Or	dnung				
Ш	sonstige Straßen						
Kat	Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken						
	beantragtes Flurstück bear		tragtes F	tragtes Flurstück		beantragtes Flurstück	
		<del>                                     </del>					
Sor	nstige Katastervermessung						

4	Zusätzliche Mitteilung	en zum Antrag				
5	Hinweise					
	Gebühren und Auslagen d	rhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über er Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite ostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBI S. 409), rechts-Juli 2014.				
	Bereitstellung der Vorberei	ervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die tungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§24 des und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermesschuldner erhoben.				
	Verordnung des Sächsisch Katastergesetzes (Durfü	ermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus §15 Abs.1 und 2 der en Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und nrungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - 6. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 271).,die durch die Verordnung vom 31.Januar 2018 worden ist.				
	■ Einer beantragten Abmarku	ng muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§16 Abs.2 SächsVermKatGDVO).				
	§10 des Verwaltungskoster vom 17. September 2003 (	rages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach ngesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung SächsGVBI. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 jeändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.				
	Datum, Ort	Unterschrift				
7	Bevollmächtigter des	Antragstellers				
		□ Name, Vorname : □ Bezeichnung der Behörde :				
	Postleitzahl, Wohnort-/-Sitz :					
	Straße, Hausnummer :					
	Telefon privat 1):	Telefon dienstlich 1):				
	Telefax privat 1):	Telefax dienstlich 1):				
	E-Mail 1):					
8		Interschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten  lit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.				
	Datum, Ort	Unterschrift				

